

Die Firma FPZ S.p.A. die nachfolgend als VERKAUFSFIRMA mit Geschäftssitz in 20049 Concorezzo (MB) in Via F.lli Cervi 16, Steuernr. 05933070962, Mehrwertsternr. 05933070962 bezeichnet wird, erklärt durch die Person ihres Rechtsvertreters, Herrn SERGIO ETTORE FERIGO, dass für Geschäftstätigkeiten gegenüber Dritten, die nachfolgend als KÄUFER bezeichnet werden, folgende

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

angewendet werden.

VORWORT

Die Seite vereinbaren, dass alle Geschäftsbeziehungen zwischen ihnen durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen geregelt werden, welche nach der Unterzeichnung bis zur Einführung eventueller schriftlich erfolgter Überarbeitungen und Änderungen gelten.

PREISE

1 - Die Lieferungen erfolgen zu den vereinbarten Preisen, außer bei augenfälligen Übertragungs- und Rechenfehlern.

VERPACKUNG

2 - Die Standardverpackung ist außer bei anders lautenden Vereinbarungen, im Verkaufspreis enthalten.

ABBILDUNGEN

3 - Alle Abbildungen in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Skizzen, Größen- und Gewichtstabellen dienen nur der Information und sind für die Verkaufsfirma nicht verbindlich.

LIEFERUNG

- 4 - Die vereinbarte Lieferzeit beginnt ab dem Folgetag des Datum, an dem die Annahme unseres Angebots durch den Käufer bei uns eingetroffen ist
- 5 - Jeder Regressanspruch durch den Kunden und/oder Benutzer wegen fehlender Einhaltung der Liefertermine ist ausgeschlossen. Jede Haftung der Verkaufsfirma für eventuelle Verspätungen in der Auslieferung, die durch höhere Gewalt entstehen und nicht der Firma zuzuschreiben sind, ist ausgeschlossen.
- 6 - Die Lieferung gilt am Ort und zum Zeitpunkt der Abholung der Güter als in jeder Hinsicht erfolgt, entsprechend den Vorgaben der INCOTERMS der Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft. Für frei Werk zu liefernde Güter, genehmigt der Käufer der Verkaufsfirma schon ab jetzt den Transportbeauftragten im Auftrag des Käufers zu unterweisen, ohne jede Übernahme der Haftung durch die Verkaufsfirma, die in dieser Hinsicht schadlos gehalten wird.

SPEDITIONEN

- 7 - Eventuelle Zollgebühren sind vom Käufer zu tragen.
- 8 - Die Seiten vereinbaren, dass bei der Annahmeverweigerung einer Bestellung aus jeglichem Grund, die nach der Spedition der Vertragsgüter erfolgt, alle Transport-, Liefer- und Speditionskosten automatisch dem Käufer angerechnet werden.

ZAHLUNGEN

- 9 - Die Zahlungen müssen ausschließlich an uns und an unseren Geschäftssitz in Concorezzo gerichtet werden.
- 10 - Auch falls die Zahlung durch eine Tratte, einen Wechsel, oder einen Bankbeleg vereinbart ist, gilt weiterhin das Domizil der Verkaufsfirma, so dass bei Nichterfüllung der Käufer dazu verpflichtet ist, den ausstehenden Betrag sofort und direkt an die Verkaufsfirma zu leisten.
- 11 - Die eventuelle Deckung durch Wechsel gilt immer bis zum positiven Ausgang des Geschäfts und niemals mittels Novation.
- 12 - Im Fall einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der Zahlungen zu den genau festgelegten Terminen oder falls nach unanfechtbarer Beurteilung durch die Verkaufsfirma, die gesetzlichen oder finanziellen Bedingungen des Käufers als verändert erscheinen, muss Letzterer das Recht auf Aufhebung der Lieferung akzeptieren.
- 13 - Bei verspäteter Zahlung wird der Käufer der Verkaufsfirma die zum festgelegten Zeitpunkt geltenden Bankzinsen zahlen, ohne dass ein Verzug erklärt werden muss.
- 14 - Trotz eventuell ausstehender Beanstandungen, genehmigt der Käufer die Begleichung der Zahlungen zu den vereinbarten Terminen und äußert die Vorbehalte, die in seinem Interesse stehen.

EIGENTUMSVORBEHALT

- 15 - Der Eigentum des gehandelten Materials wird dem Käufer erst dann übertragen, wenn der gesamte, der Verkaufsfirma zustehende Preis vollständig bezahlt worden ist, außer falls die Gesamtzahlung in bar oder im Voraus geleistet wird. Der Gesamtpreis wird als nicht bezahlt angesehen, bis jeder Scheck oder jedes andere Zahlungsmittel des Käufers eingenommen oder in jedem Fall innerhalb der entsprechenden Frist eingelöst worden ist.
- Der Käufer übernimmt die Pflicht der sofortigen Rückerstattung an die Verkaufsfirma der an ihn gesendeten Produkte, die nicht in seinem Besitz stehen, falls er selbst die Zahlung irgendeines Betrags an die Verkaufsfirma nicht ordnungsgemäß ausführt. Aus diesem Zweck genehmigt er der Verkaufsfirma, deren Angestellten und Vertreter den Zugang zu seinen Räumlichkeiten, so dass die nicht bezahlten Produkte abgeholt werden können.
- 16 - Der Käufer muss das Material bis zu dessen vollständiger Bezahlung auf seine Kosten gegen Brandschäden und andere Schadensfälle versichern.

GARANTIE

- 17 - Die Verkaufsfirma garantiert, dass alle von ihr hergestellten Geräte unter normalen Gebrauchs- und Nutzungsbedingungen frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Die Garantie gilt für 36 Monate ab dem Tag der Spedition der aus dem Lager der Verkaufsfirma, dessen Vertretern oder Beauftragten gelieferten Materialien oder Geräten, mit der Auflage für den Käufer, eventuelle Fehler 8 Tage nach deren Auftreten zu melden, gemäß Art.1495 des ital. BGB.
- 18 - Innerhalb der oben genannten Garantiezeit ist die Verkaufsfirma verpflichtet, die als fehlerhaft befundenen Teile frei Produktionswerk kostenlos zu liefern.
- 19 - Das beschädigte Teil wird von der Verkaufsfirma auf die ihr am besten erscheinende Weise so schnell wie möglich ersetzt.
- 20 - Von der Garantie sind Komponenten, die abnutzen, wie Stopfbuchsen, deren Dichtungen, Ventile, Dichtungen, Verbindungselemente, Zahnräder aus Gummi, Holz, Leder oder ähnlichem Material, Riemen, Seile usw. ausgeschlossen.

- 21 - Von der Garantie ausgeschlossen sind: Transportschäden, schlechte Aufbewahrung, Beschädigung, Fehler durch falsche Montage, Unfähigkeit bei der Verwendung, Überschreitung der Leistungsbegrenzung oder überhöhte elektrische oder mechanische Beanspruchung sowie alle anderen Gründe, die nicht direkt der Verkaufsfirma zuzuschreiben sind und außerdem wenn die Fehler durch falsche oder fehlerhafte Information, die vom Auftraggeber geliefert wurde, entstanden sind.
- 22 - Die Garantie erlischt automatisch, wenn Reparaturen oder Veränderungen jeder Art an unseren Maschinen oder Geräten ohne unsere Zustimmung ausgeführt worden sind.
- 23 - Bei teilweiser oder vollständiger Nichterfüllung der Zahlungen verliert der Käufer sofort jedes Recht auf jegliche Garantie.
- 24 - Die Garantiezeit verfällt und gilt als Frist auch, wenn das Material nicht verwendet worden ist.
- 25 - Das als fehlerhaft befundene Material muss frachtfrei mit Vorankündigung an die Verkaufsfirma geschickt werden, das ersetzte Material bleibt im Eigentum der Verkaufsfirma.
- 26 - Jede Verpflichtung der Verkaufsfirma zum direkten oder ableitbaren Schadensersatz ist ausdrücklich ausgeschlossen. In jedem Fall kann der Betrag des Schaden den Wert der Anlage nicht überschreiten und weitere Entschädigungen, die aus jeglichem Grund und mit jeglichem Recht vom Käufer und/oder von Dritten verlangt werden, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer hält die Verkaufsfirma daher ausdrücklich von jedem Schadensersatz, den Dritte von ihr verlangen könnten, schadlos.

ABNAHME

- 27 - Falls der Käufer Abnahmeprüfungen ausführen möchte, muss er die Verkaufsfirma mindestens acht Tage vorher darüber informieren, da die Garantie sonst verfällt. Die Firma kann eventuell einen Beauftragten daran teilnehmen lassen. Die Prüfungen müssen innerhalb von dreißig Tagen nach der Übergabe und auf Gefahr des Käufers ausgeführt werden. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Abnahme stattgefunden hat, gilt die Anlage als abgenommen und es können keine Einwendungen mehr erhoben werden. Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Käufer zu tragen.
- 28 - Falls aus den Abnahmeprüfungen hervorgehen sollte, dass die Anlage den Vertragsbedingungen nicht entspricht, ist die Verkaufsfirma verpflichtet, das gesamte gelieferte Material abzuholen und die eventuell eingenommenen Beträge zurückzuerstatten. In diesem Fall gilt der Vertrag als im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst und keine der Seiten kann der anderen gegenüber irgendwelche Ansprüche stellen.

REKLAMATIONEN

- 29 - Siehe Garantien.

GERICHTSSTAND

- 30 - Für jede Streitigkeit, die in den vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nicht vorgesehen ist, ist das Gericht Monza zuständig.

SONSTIGES

- 31 - Jede eventuelle zusätzliche Abmachung oder vollständige bzw. teilweise Abweichung von den vorliegenden Geschäftsbedingungen muss als direkt von den Seiten stammendes Schriftstück vorliegen. Jede Vereinbarung die von Agenten, Vertretern, Angestellten oder anderen Personen ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag der Verkaufsfirma getroffen wurden bzw. getroffen werden hat keine Wirkung.
- 32 - Die eventuellen Kosten für Registrierung und Überschreibung, die aus dem vorliegenden Schriftstück entstehen sollten, unterliegen dem Käufer.
- 33 - Die aktuellen Bedingungen heben die vorhergehenden Bedingungen, die am Finanzamt in Vimercate hinterlegt wurden, auf und ersetzen sie.

Die Firma F.P.Z. S.p.A. durch ihren Rechtsvertreter, Herrn. SERGIO ETTORE FERIGO

Ort und Datum: Concorezzo, den 01.07.2008

In Übereinstimmung mit den Artt.1341-1342 des ital. BGB. Genehmigt der Käufer ausdrücklich folgende Artikel: 5 LIEFERUNG, 12-14 ZAHLUNGEN, 15 EIGENTUMSVORBEHALT 17-19-20-21-22-24-25 GARANTIE, 27 ABNAHME, 30 GERICHTSSTAND, 31 SONSTIGES

Gelesen, unterschrieben und zur Bestätigung unterzeichnet.

HINTERLEGT UND REGISTRIERT BEIM FINANZAMT VIMERCATE AM 04-07-2008 UNTER NR. 3367
SERIE 3